

Normative, die nur im Zusammenhang mit Beschlüssen des Ministerrates über strukturpolitische Maßnahmen verändert werden dürfen. Damit werden für die eigenverantwortliche Plantings- und Leitungstätigkeit der zentralgeleiteten Betriebe neue Bedingungen geschaffen. Die wirtschaftliche Rechnungsführung bleibt für diese Betriebe nicht mehr auf den Jahresrahmen beschränkt. Für die Jahre 1969 und 1970 erhalten sie ein Zwei-jahresnormativ der Nettogewinnabführung an den Staat, verbunden mit einem Mindestbetrag der Nettogewinnabführung pro Jahr. Über den nach erfolgter Nettogewinnabführung verbleibenden Nettogewinn verfügen sie in eigener Verantwortung für ihre eigene erweiterte Reproduktion.

Damit werden unmittelbare Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Leistungen der Betriebe und den weiteren Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Stärkung und Entwicklung hergestellt. Das Tempo der betrieblichen Entwicklung wird im Rahmen der Normative von ihren eigenen wirtschaftlichen Ergebnissen abhängig gemacht. Aufgabe der WB ist es, das Normativ so zu gestalten, daß die strukturbestimmenden Betriebe und Hauptexportbetriebe vorrangig entsprechend den Zielen der Strukturpolitik entwickelt werden, in den Zweigen und Betrieben das vom Perspektivplan vorgesehene Tempo der erweiterten Reproduktion eingehalten wird und andererseits das Wachstumstempo der Produktion nur in Abhängigkeit vom erreichten Effektivitätszuwachs gesteigert werden kann. Dem entsprechen auch die Bestimmungen über die Kreditvergabe durch die Bank. Eine Differenzierung der Höhe des Normativs zwischen den Betrieben mit dem Ziel, die Rentabilitätsunterschiede zu nivellieren, widerspricht den Prinzipien des ökonomischen Systems. Es würde die Wirkung der Normative faktisch aufheben und ist deshalb nicht zulässig.

Diese Regelungen und die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses (zunächst in den Bereichen der Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik und Elektronik) haben zum Ziel, einen echten ökonomischen Kreislauf der Fonds herzustellen. Die Effektivität dieses Kreislaufs ist und bleibt jedoch abhängig von der erreichten Höhe der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Kosten. Es ist deshalb kein Zufall, daß anläßlich der Beratung dieser neuen Regelungen im Staatsrat am 22. April 1968 mit allem Nachdruck die Durchsetzung einer exakten Kostenrechnung in den Betrieben gefordert wurde.¹³ In vielen Betrieben wird die Kostenrechnung noch vernachlässigt. Mit der Durchführung der neuen Maßnahmen wird der Aufbau einer exakten Kosten-Nutzen-Rechnung jedoch zu einem entscheidenden Schwerpunkt in der Arbeit der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe.

Mit den Maßnahmen zur planmäßigen Korrektur von Industriepreisen und zur schrittweisen Einführung des fondsbezogenen Industriepreistyps wird der Kampf um die Senkung der Kosten unterstützt. Die vorgesehenen Maßnahmen¹⁴ werden zu einem ständigen ökonomischen Druck auf die Senkung der Selbstkosten und die Steigerung der Arbeitsproduktivität führen. Sie sind

13 Vgl. W. Ulbricht, „Schritt zur Verwirklichung unserer neuen Verfassung“, ND vom 24. 4. 1968, S. 3.

14 Es sind dies die Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970, die Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe und die Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe.